

Beschlussauszug  
aus der  
Sitzung der Stadtvertretung Eggesin  
vom 12.12.2024

---

**Top 8.13 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin**

Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin berücksichtigt:

- a) die Vorgabe und einen überwiegenden Teil der Anregungen der Stadtvertretung vom 26.09.2024 vor dem Hintergrund der novellierten Kommunalverfassung M-V und der geänderten Entschädigungsverordnung M-V
- b) die von der CDU/SPD/Die Linke-Faktion an die Verwaltung herangetragenen Anregungen
- c) verwaltungsseitig:
  - Aktualisierung/praxisorientierte Anpassung der Wertgrenzen für die Haushaltswirtschaft einheitlich für alle Gemeinden (§ 9)
  - Abstimmung auf bzw. Anlehnung an das aktualisierte Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages MV
  - diverse weitere Änderungen aufgrund der novellierten Kommunalverfassung M-V
  - diverse rechtliche und sprachliche Präzisierungen/durch den Zeitablauf erforderlich gewordene Aktualisierungen

Dazu:

Gemäß § 41a novellierte KV M-V sind Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben von **Beiräten** in der Hauptsatzung zu regeln.

Gemäß Absatz 2 kann in der Hauptsatzung auch bestimmt werden, dass der Vorsitzende des Beirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann und dass er in den Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Bevölkerungsgruppe betreffen, das Rede- und Antragsrecht hat. Für den **Seniorenbeirat** übernimmt der vorliegende Satzungsentwurf diese Regelungsempfehlung gemäß der Mustersatzung des StGT.

Beiräte können öffentlich als auch nichtöffentlich tagen. Für den Seniorenbeirat ist im Satzungsentwurf die gegenwärtige Praxis der nichtöffentlichen Sitzung fixiert.

Entgegen der Empfehlung in der Mustersatzung des StGT wurde darauf verzichtet, die Arbeit des Seniorenbeirats zusätzlich auf die Grundlage einer Satzung zu stellen. Eine solche Satzung wird vom Gesetzgeber nicht gefordert, ist also freiwillig. Die Größenordnung der betreffenden Bevölkerungsgruppe von Eggesin und die zu bewältigenden Problemlagen lassen eine zusätzliche Satzung, auch aus Gründen der Beschränkung des Verwaltungsaufwandes des ehrenamtlich tätigen Gremiums auf das unumgänglich Notwendige, aktuell als entbehrlich erscheinen.

Ein **Jugendbeirat** kann grundsätzlich in der Hauptsatzung fixiert werden. Momentan sind jedoch die rechtlich geforderten untersetzenden Angaben für einen solchen Beirat noch unbekannt (Aufgaben, Besetzung, Zusammensetzung etc.). Die Hauptsatzung kann hier also momentan inhaltlich nicht befüllt werden. Nur die rein vorsorgliche Anführung des Jugendbeirates im Sinne einer Absichtserklärung der Stadt, ohne inhaltliche Hinterlegung, wird verwaltungsseitig als nicht zielführend bewertet und ist daher im Satzungsentwurf nicht berücksichtigt. (Die Hauptsatzung ist für eine solche Absichtsbekundung nicht das geeignete Instrument.)

Wenn die Bildung eines Jugendbeirats zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich erfolgt, würde die Hauptsatzung aufgrund der jetzt noch offenen Inhalte ohnehin wieder angefasst werden müssen.

Die Gewährung eines **Sitzungsgeldes an die sachkundigen Einwohner** auch für die Teilnahme

an **Faktionssitzungen** ist gemäß § 14 (2) EntschVO M-V zulässig und daher im Satzungsentwurf berücksichtigt.

Im Entwurf sind geänderte bzw. hinzugefügte Passagen von rechtlicher Relevanz farbig hervorgehoben; weggefallene Inhalte aufgrund veränderter Rechtslage oder anderem sind nicht gesondert markiert/angeführt.

Die aus der Anhebung und Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen resultierenden Mehrkosten (ca. 12.000,00 bis 15.000, €/Jahr) sowie die Budgetierung für den Seniorenbeirat sind in der aktuellen Haushaltssatzung naturgemäß nicht berücksichtigt. Es wird eingeschätzt, dass die Mehrausgaben über den entsprechenden Deckungsring bedient werden können (ggf. Erfassung mit Nachtragshaushalt).

#### **05.12.2024 / Ergänzung für die Behandlung durch die Stadtvertretung Eggesin:**

Der bisherige Satzungsentwurf wurde entsprechend den Ergebnissen der Beratungen in den Ausschüssen der Stadtvertretung überarbeitet und ist dieser Beschlussvorlage als neue Anlage beigefügt.

**Stadtvertreter Stein** äußert Bedenken bzgl. der Wertgrenzen im § 5 (3).

**Herr Zobel** antwortet, dass die Wertgrenzen angelehnt sind an die Vergabewertgrenzen. Die Wertgrenzen beziehen sich lediglich auf Vergabeverfahren. Die Verwaltungsarbeiten sollen minimiert werden, damit nicht immer die Stadtvertretung belästigt wird.

**Stadtvertreterin Jesse** stellt den Antrag, den § 11 (1) zu ergänzen um „Weitere Beiräte können gegründet werden“.

**Mit 9 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme und 6 Stimmenthaltungen wird der Antrag der Stadtvertreterin Jesse angenommen.**

**Stadtvertreter Schulz** bitte um Änderung der Bezeichnung im § 11 (1) „AWO Kreisverband Uecker-Randow“ in „AWO Uecker-Randow“.

**Stadtvertreter Panhey** beantragt eine namentliche Abstimmung.

#### **Beschluss:**

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin in der Fassung gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage mit den n. g. Änderungen.

§ 11 (1) Ergänzung: Weitere Beiräte können gegründet werden

§ 11 (1) AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V. – Streichung „Kreisverband“

Stadtvertreterin Wolscht	dafür	Stadtvertreter Panhey	dagegen
Stadtvertreter Schallock	dafür	Stadtvertreter Stein	Enthaltung
Stadtvertreterin Aßmann	dafür	Stadtvertreterin Jesse	dafür
Stadtvertreter Lehmann	dafür	Stadtvertreterin Hansow	dafür
Stadtvertreter Aßmann	dafür	Stadtvertreterin Wegner	dafür
Stadtvertreter Schulz	dafür	Stadtvertreter Bauer	Enthaltung
Stadtvertreter Lietz	Enthaltung	Stadtvertreter Buß	dafür
Stadtvertreter Schentz	dagegen	Stadtvertreter Tewis	dafür

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	2	3